

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen**  
vom 24. MAI 2000

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 27 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer
  - a) nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
  - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- 2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- 3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

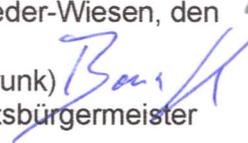
- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.09.1997 außer Kraft.

Nieder-Wiesen, den 24.

(Brunk)   
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

J:\Abt-2-a\SATZUNGEN\FRIEDHOF\FRIEDHOFSGEBUEHREN\08\28-05-99.doc

\\\$NDS\VGZ-LD\_DATEN\VGZ\_LD\Abt-2-a\SATZUNGEN\FRIEDHOF\FRIEDHOFSGEBUEHREN\21\MUSTERSA.DOC

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nieder-Wiesen vom 24.05.2000**

**I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen je Grabstelle bei einer:

a) Reihengrabstätte	400,--DM	210,--EUR
b) Urnengrabstätte	300,--DM	160,--EUR
c) Kindergrabstätte	300,--DM	160,--EUR

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

**II. Bestattungsgebühren**

1. Für die Bestattung

a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,--DM	260,--EUR
b) eines Kindes unter 5 Jahren	250,--DM	130,--EUR

2. Für die Beisetzung einer Urne	200,--DM	105,--EUR
----------------------------------	----------	-----------

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

**IV. Sonstige Gebühren**

1. Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung	100,--DM	60,--EUR
2. Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung am Tage der Bestattung bei Überführung von außerhalb	40,--DM	20,--EUR

**V. Genehmigungsggebühren**

1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	50,--DM	26,--EUR
2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.		